

**Stadtbahn Mannheim-Nord: Planänderung an der Fußgängerrampe im Bereich der Zielstraße / Herzogenriedstraße
(Station km 1,1+37 bis 1,6+64)**

Arbeitshilfe für den Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienen-, Luft- und Energieprojekten

<p align="center">Kriterien</p>	<p align="center">Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
<p>1.1 Größe des Vorhabens Angaben zur Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n).</p>	<p>Im Rahmen der 5. Planänderung ist im Vergleich zum planfestgestellten Zustand eine vergleichsweise geringfügige Verschiebung der Lage der Fußgängerrampe und der zugehörigen Treppenanlage sowie des Fahr- bahnverlaufes vorgesehen. Die parallele Verschiebung der Anlage be- trägt ca. 2,50 m, die Geometrie sowie die gestalterischen Aspekte bleiben von der beantragten Änderung unberührt.</p> <p>Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, außerhalb der Planfeststellungs- grenzen, erfolgen zur Anpassung der Trassierung im Fahrbahnbereich der Herzogenriedstraße und betreffen derzeit versiegelte Flächen. Hinsichtlich der Bau- und Betriebsphase ergeben sich keine Änderungen zum planfestgestellten Zustand.</p>
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt): Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qua- litätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflä- chenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versie- gelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Ent- wässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur- und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>Wasser: Eine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder Grundwasser erfolgt durch die Planänderung nicht. Boden: Durch die Planänderung kommt es zu keiner zusätzlichen Inan- spruchnahme natürlicher Böden. Betroffen sind überwiegend derzeit ver- siegelte Flächen. Natur- und Landschaft: Die Planänderung führt nicht zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen von naturschutzfachlich besonders bedeut- samen Bereichen. Eingriffe in Gehölzbestände sind nicht erforderlich. Aufgrund der Verschiebung und Anpassung der Trassierung im Fahr- bahnbereich der Herzogenriedstraße entsteht westlich der Rampe eine begleitende Grünfläche von ca. 73 m².</p>

<p>1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	<p>Durch die Planänderung entstehen keine Abfallprodukte.</p>
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)</p>	<p>Von der Planänderung gehen keine konkreten qualitativen Umweltverschmutzungen, hier stoffliche und/oder gasförmige Immissionen, aus. Es ergeben sich auch keine zusätzlichen Belästigungen des Menschen durch Lärm oder Erschütterungen.</p>
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere im Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung</p>	<p>Unfallrisiken, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien gehen von der Planänderung nicht aus.</p>

<p>von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p>	
<p>Kriterien</p>	<p>Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>2.1 Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang: Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme außerhalb der Planfeststellungsgrenzen aufgrund der Planänderung betrifft versiegelte Flächen im Bereich der Herzogenriedstraße. Ca. 73 m² straßenbegleitender Grünfläche entstehen westlich der Fußgängerrampe aufgrund der Anpassung der Trassierung der Herzogenriedstraße neu. Hinsichtlich der Bau- und Betriebsphase ergeben sich ebenfalls keine Änderungen zum planfestgestellten Zustand.</p>
<p>2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p>	

<p>Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurggebiete</p>	
<p>Kriterien</p>	<p>Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind ggf. weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen. Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p>	
<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Im Bereich der Planänderung sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit.</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Im Bereich der Planänderung sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit.</p>
<p>2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Im Bereich der Planänderung sind keine der genannten Schutzge-</p>

<p>Naturparke gemäß § 27 BNatSchG</p>	<p>bietskategorien ausgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit.</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Im Bereich der Planänderung sind keine der genannten Schutzgebietskategorien ausgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit.</p>
<p>2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG / § 31 NatSchG</p> <p>geschützte Grünbestände gemäß § 33 NatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Im Bereich der Planänderung sind keine der genannten Schutzgebietskategorien ausgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit.</p>
<p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG</p> <p>ggf. sonstige geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Naturschutzgesetz des Landes</p>	<p>Art und Umfang: Im Bereich der Planänderung sind keine der genannten Schutzgebietskategorien ausgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit.</p>
<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 32 NatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG geschützte Biotope sind von der Planänderung nicht betroffen.</p>
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG</p>	<p>Art und Umfang: Im Bereich der Planänderung sind keine der genannten Schutzge-</p>

<p>Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG</p> <p>Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG</p> <p>Überschwemmungsgebiete gemäß § 76,WHG, § 77 WG</p>	<p>bietskategorien ausgewiesen. Es besteht keine Betroffenheit.</p>
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Art und Umfang: Es ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Planänderung.</p>
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)</p>	<p>Art und Umfang: Es ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Planänderung.</p>
<p>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw..</p>	<p>Art und Umfang: Es sind keine, nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Kategorien durch die Planänderung betroffen.</p>

Fazit:

Im Rahmen der 5. Planänderung ist im Vergleich zum planfestgestellten Zustand eine vergleichsweise geringfügige Verschiebung der Lage der Fußgängerrampe und der zugehörigen Treppenanlage sowie des Fahrbahnverlaufes vorgesehen. Die parallele Verschiebung der Anlage beträgt ca. 2,50 m, die Geometrie sowie die gestalterischen Aspekte bleiben von der beantragten Änderung unberührt.

Zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, außerhalb der Planfeststellungsgrenzen, erfolgen zur Anpassung der Trassierung im Fahrbahnbereich der Herzogenriedstraße und betreffen derzeit versiegelte Flächen.

Die Planänderung führt nicht zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen von naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Bereichen. Flächen mit besonderen Funktionen für die sonstigen Schutzgüter des UVPG (Wasser, Boden, Klima) sind nicht betroffen. Eingriffe in Gehölzbestände sind nicht erforderlich. Aufgrund der Verschiebung und Anpassung der Trassierung im Fahrbahnbereich der Herzogenriedstraße entsteht westlich der Rampe eine begleitende Grünfläche von ca. 73 m².

Hinsichtlich der Bau- und Betriebsphase ergeben sich keine Änderungen zum planfestgestellten Zustand. Betroffenheiten von Nutzungen des Gebietes oder der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind nicht gegeben.

Insgesamt führt die Planänderung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Heidelberg, den 20.05.2015

gez. Ralf Harter



IUS Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg